

Gemeinde Splügen



Verfassung

(Abstimmungsvorlage)

Stand: 16.11.2005

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 28)	1
II. Gemeindeorganisation (Art. 29 - 54)	5
1. Ordentliche Gemeindeorgane	5
a) Die Gemeindeversammlung	5
(Art. 30 - 40)	
b) Der Gemeindevorstand	8
(Art. 41 - 49)	
c) Die Geschäftsprüfungskommission	10
(Art. 50 - 51)	
2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte	11
(Art. 52 - 54)	
III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben (Art. 55 - 63)	12
IV. Bürgergemeinde..... (Art. 64)	13
V. Kirchwesen (Art. 65)	13
VI. Schlussbestimmungen (Art. 66-68)	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde

Die Gemeinde Splügen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus den Fraktionen Medels i. Rh. und Splügen zusammen.

Die Vereinbarung betreffend Zusammenschluss der Gemeinden Splügen und Medesl i. Rh. zur Gemeinde Splügen vom 26. August 2005 bildet einen Anhang zur vorliegenden Verfassung und erhält damit ergänzende Verfassungswirkung.

Art. 2

Autonomie

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

A. Im Allgemeinen

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

B. Im Besonderen

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Art. 5

Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

C. Auslagerung

Art. 6

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

Art. 7

Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

Stimmfähigkeit

Art. 8

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Ortsbürger, Niedergelassenen und Aufenthalter. Das Recht beginnt am Tag der Abgabe des Heimatscheines.

Stimmberechtigung

Art. 9

Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.

Wählbarkeit

Art. 10

Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt zwei Jahre.

Amtsdauer

Art. 11

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission mindestens zwei Monate vor der Wahlversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Demission

Art. 12

Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Dezember statt.

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Zeitpunkt der Wahlen und Amtsantritt

Art. 13

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendeinem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

Ausschlussgründe	<p>Art. 14</p> <p>Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.</p> <p>Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.</p>
Unvereinbarkeitsgründe	<p>Art. 15</p> <p>Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.</p>
Ausstandspflicht	<p>Art. 16</p> <p>Ein Mitglied einer Gemeindebehörde oder der Gemeindeversammlung hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder einer seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Art. 14 Abs. 1 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p> <p>Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 14 Abs. 1 verwandt oder verschwägert ist, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.</p>
Petitionsrecht	<p>Art. 17</p> <p>Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.</p>
Initiativrecht	<p>Art. 18</p> <p>80 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.</p> <p>Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.</p>

Art. 19

Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist zusammen mit einem vom Gemeindevorstand verfassten Gutachten spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Verfahren bei Initiativen

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

Art. 20

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

Rückzug der Initiative

Art. 21

Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Rechtswidrige Initiative

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 22

Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, hat der Gemeindevorstand den Antrag zusammen mit einem Gutachten innerhalb von sechs Monaten der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Motion

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

Art. 23

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Auskunftsrecht

Art. 24

Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen

Verantwortlichkeit	<p>Art. 25</p> <p>Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten und die Haftung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften.</p>
Rekursrecht	<p>Art. 26</p> <p>Das Rekursrecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p>
Protokoll	<p>Art. 27</p> <p>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.</p> <p>Die Protokolle sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.</p>
Einsichtnahme in die Protokolle	<p>Art. 28</p> <p>Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p>

II. Gemeindeorganisation

1. Ordentliche Gemeindeorgane

Organe der Gemeinde	<p>Art. 29</p> <p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeversammlung b) der Gemeindevorstand c) die Geschäftsprüfungskommission
---------------------	---

a) Die Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung	<p>Art. 30</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p>
---------------------	--

Art. 31

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Befugnisse

1. Die Vornahme der Wahlen:
 - a) des Gemeindepräsidenten
 - b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes
 - c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - d) der Delegierten des Schulverbandes Rheinwald
 - e) des Verwaltungsratsmitglieds der Bergbahnendie übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind;
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
5. die Ermächtigung zum Erwerb, Verkauf und zur Verpfändung von Grundeigentum sowie zur Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, sofern der Vorstand nicht zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen;
9. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.

Art. 32

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Einberufung,
Traktanden

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

Art. 33

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Beschlussfähig-
keit

Versammlungs- leitung	<p>Art. 34</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.</p>
Vorberatung	<p>Art. 35</p> <p>Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden sind und auf der mindestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.</p>
Stimmzähler	<p>Art. 36</p> <p>Die Gemeindeversammlung bezeichnet die notwendigen Stimmzähler.</p>
Abstimmungsmodus	<p>Art. 37</p> <p>Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.</p> <p>Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.</p> <p>Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage abgelehnt.</p>
Wahlmodus	<p>Art. 38</p> <p>Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.</p> <p>Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p>Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.</p>

Art. 39

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Wahlen in verschiedene Ämter

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 14 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl ansteht, so ist die Wahl ungültig.

Art. 40

Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Wiedererwägung

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

b) Der Gemeindevorstand

Art. 41

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Funktion und Zusammensetzung

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

Art. 42

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 43

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Abstimmungen
und Wahlen

Art. 44

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Aufgaben und
Kompetenzen

Art. 45

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 20'000.00 für neue, einmalige Gegenstände und bis Fr. 5'000.00, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt;
7. Dingliche Verfügungen untergeordneter Natur wie An- und Verkauf von weniger als 200 m² Land, Grenzbereinigungen sowie die Einräumung von Dienstbarkeiten für Anlagen von öffentlichem Interesse (Versorgung mit Strom, Telefon, Radio, Fernsehen, Mobilfunk usw.)
Die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes darf dabei nicht überschritten werden.
8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;
9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompentenz im Verwaltungsstrafverfahren;

12. die Wahl der Gemeindevertreter in Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechtes, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit kein anderes Organ damit betraut ist;

13. die Wahl von Mitgliedern in Kommissionen, die im Auftrage der Gemeinde tätig sind, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Art. 46

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstandsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Art. 47

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist Vorsteher eines Departementes. Die Zuweisung der Sachgebiete an die Departemente nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Departementalsystem

Art. 48

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Departementsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

Geschäftsführung

Art. 49

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

Gemeindepräsident

c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 50

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 51

Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies private Sachverständige oder das kantonale Gemeindefinspektorat betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

2. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte

Art. 52

Gemeindeverwaltung, Aufgaben

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementsvorsteher damit betraut sind.

Art. 53

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Verwaltungspersonal.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

Art. 54

Anstellung des Personals

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalverordnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbeförderungsverordnung.

III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben

Art. 55

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.
Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.
Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Finanzhaushalts-
grundsätze

Art. 56

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.
Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.
Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.
Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, bis Ende August des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.
Der Voranschlag und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Grundsätze der
Rechnungsführung

Art. 57

Das Vermögen der Gemeinde besteht:
a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
b) aus dem Verwaltungsvermögen;
c) aus dem Nutzungsvermögen;
d) aus dem Finanzvermögen.

Zusammensetzung des Vermögens

Art. 58

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Steuern und Abgaben

Art. 59

Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.
Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.
Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen

Art. 60

Vorzugslasten Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 61

Gebühren Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 62

Steuern Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 63

Kurtaxe Zur Förderung des Tourismus kann die Gemeinde eine Kurtaxe und oder eine Tourismusförderungsabgabe erheben. Der Einzug kann an Dritte übertragen werden.

IV. Bürgergemeinde

Art. 64

Rechte Die Rechte der Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

V. Kirchwesen

Art. 65

Kirchgemeinde Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 66

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

Revision

Art. 67

Die vorliegende Verfassung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

In-Kraft-Treten

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 68

Diese Verfassung ist die erste der neuen Gemeinde Splügen.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Mit ihrem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der alten Gemeinden Medels i.Rh. und Splügen, welche der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 16.12. 2005.

Der Gemeindepräsident:

Der Aktuar:

.....

.....

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom